

Bekanntmachung Nr. 16 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Poyenberg

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung
gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)
der Gemeinde Poyenberg, 2. Nachtrag

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. 3. 1997 beschlossenen Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Poyenberg ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 17. 3. 1998 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstr. 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 10. 3. 1998

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Fölster

Bekanntgemacht in der Norddeutschen Rundschau am 16. 3. 1998

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende / umstehende Abschrift (bzw.: Ablichtung u. a.) mit dem / der

Bekanntmachung v. 16. 3. 1998

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.
(Behörde)

25548 Kellinghusen, den 7. 1. 1999



Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Erläuterungsbericht

zur Satzung (2. Nachtrag) der Gemeinde Poyenberg über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

1. Durch die Erweiterung des Satzungsbereichs im westlichen Planbereich (Fläche 1) werden bis zu 8 zusätzliche Bauplätze geschaffen, die für den Eigenbedarf in der Gemeinde benötigt werden. Diese Eigenbedarfsdeckung wird durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer gesichert. Die Darstellung der Fläche 2 stellt den gegenwärtigen Bestand dar und soll der rechtseindeutigen Abgrenzung zum Außenbereich dienen.
2. Die Grundstücke werden bzw. wurden an die zentrale Ortsentwässerung angeschlossen.
3. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt durch den Hydranten in der Neuen Straße/Bergstraße vor dem Grundstück Horstmann.
4. Der Eingriff der geplanten Wohnbebauung in den Naturhaushalt ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Dazu wird auf dem Grundstück von Herrn Hans-Heinrich Gloy **Flurstück 5/2 Flur 7 Gemarkung Poyenberg** eine entsprechend große Fläche als Ausgleichsfläche zu Naturschutzzwecken dauerhaft zur Verfügung gestellt.
5. Zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild sind die Grundstücke mit heimischen Gehölzen (pro Baugrundstück mind. 2 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 8 cm) einzugrünen. Der Stammdurchmesser von 8 cm im Pflanzgebot unter Ziffer 1 des Textes bezieht sich auf eine Höhe von mindestens einen Meter über der natürlichen Geländeoberfläche.
6. Im übrigen wird auf die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Poyenberg vom 21.01.1981 Bezug genommen.

Poyenberg, den

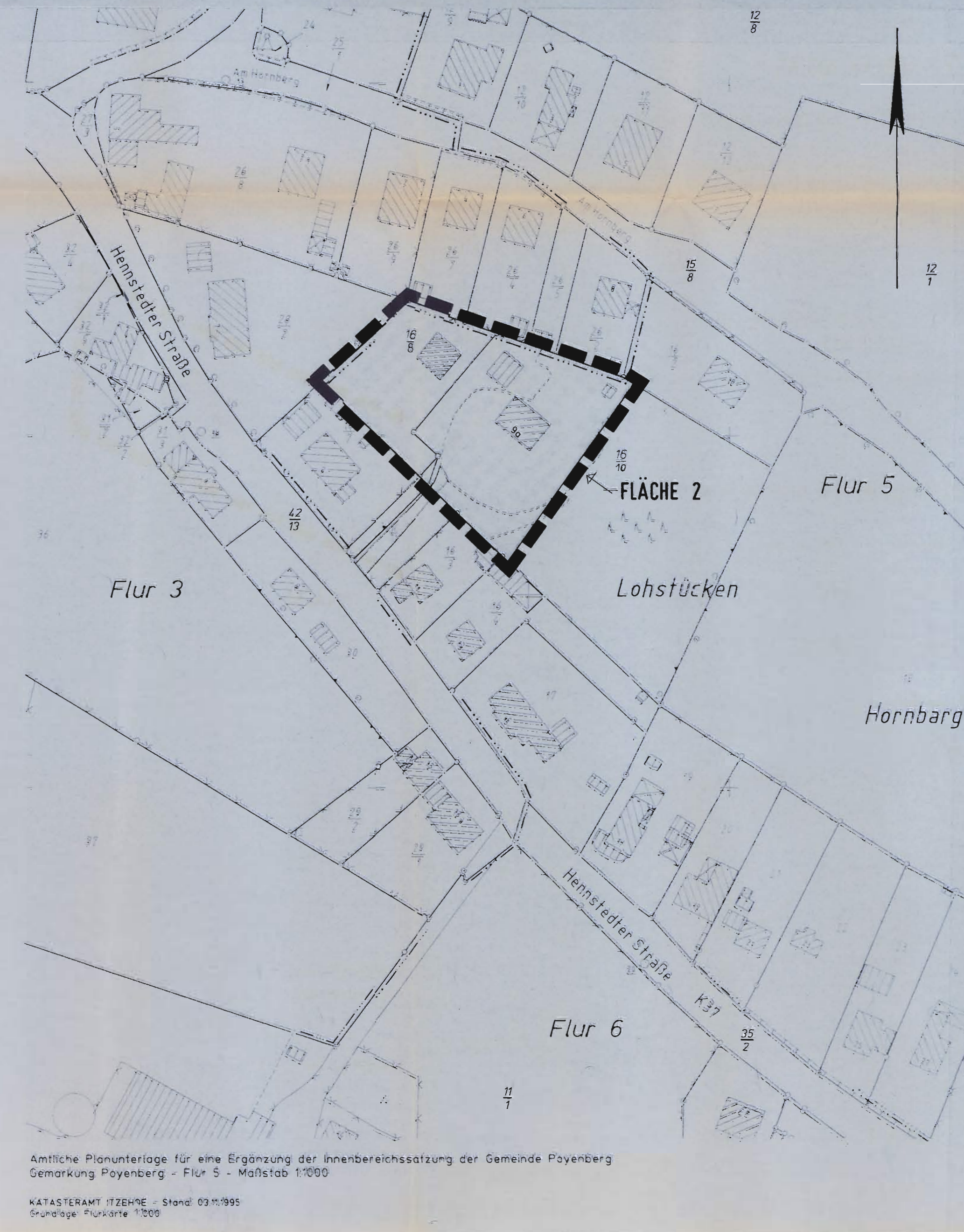
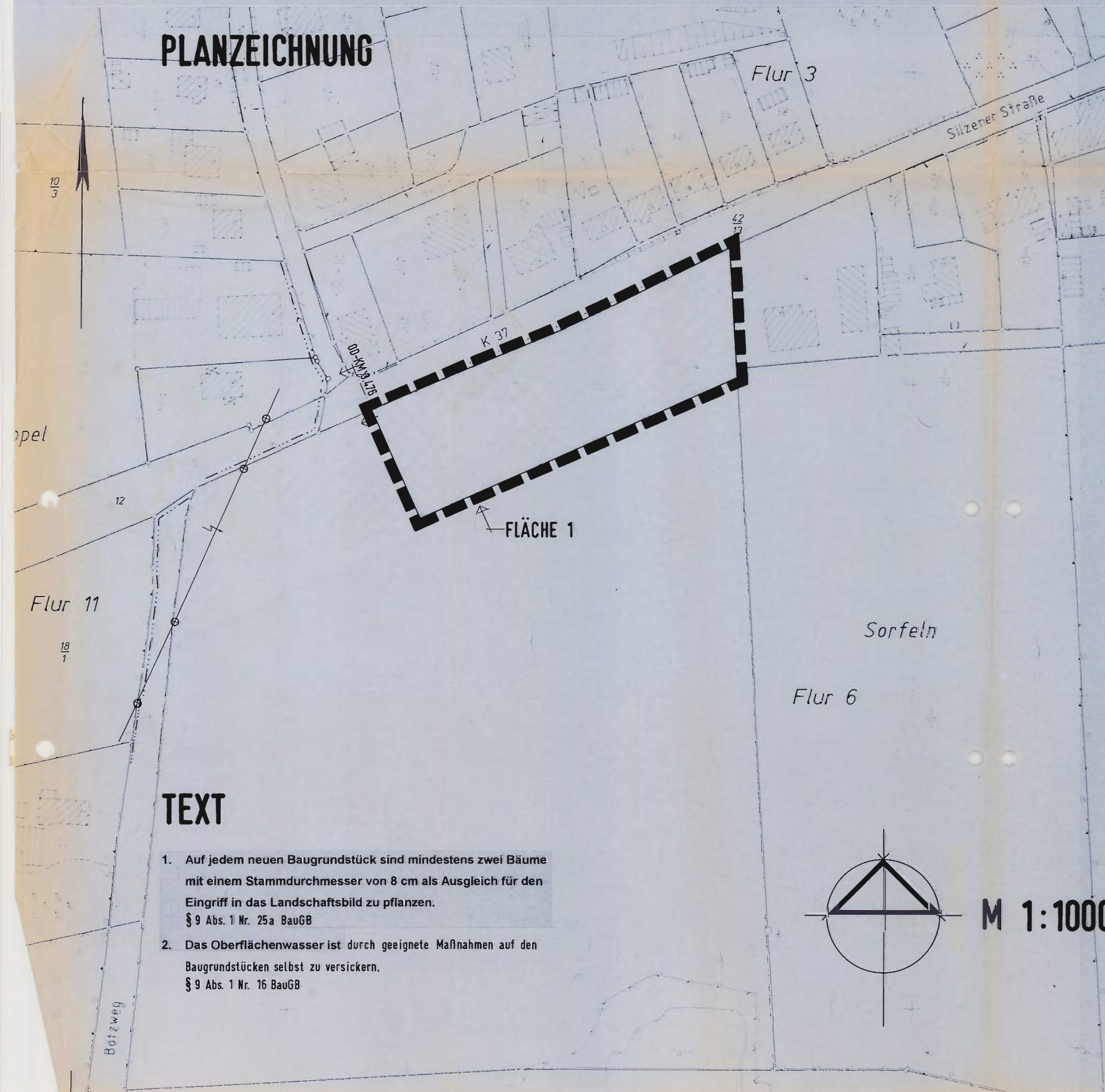
02. Feb. 1998



■ ■ ■
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN 2. NACHTRAG DER GEMEINDE POYENBERG, KREIS STEINBURG, ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 3 SOWIE § 9 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), ZULETZT GEÄNDERT AM 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049, 2076), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.03.1997 FOLGENDE SATZUNG (2. NACHTRAG) ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL ERLASSEN:



ZEICHENERKLÄRUNG	
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN	
	vorhandene Ortsdurchfahrt
III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene bauliche Anlage
	vorhandene Flurstücksangabe
	Hausnummer

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 17.03.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Poyenberg, den 03.05.1997

Bürgermeister

Die Satzung ist nach § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 02. Sep. 1997, Az.: 614-6124-01-V1.2-35 erklärt, daß der geltend gemachte Rechtsvorbehalt beseitigt worden ist. Nicht geltend gemacht wird, daß die Rechtsvorschriften verletzt sind.

Poyenberg, den 02. Feb. 1998

Bürgermeister

Die Satzung über den 2. Nachtrag über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird ausgefertigt.

Poyenberg, den 02. Feb. 1998

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16. März 1998 öffentlich bekanntgemacht worden.

Poyenberg, den 17. März 1998

Bürgermeister